OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301072/11/Py/JHö

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde der Finanzpolizei Team X für das Finanzamt X, gegen die in Spruchpunkt 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 11.5.2016, GZ: SanRB96-22-2016, verhängte Strafhöhe und die in Spruchpunkt 2. ausgesprochene Einstellung des gegen Herrn J M, X, X, X, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Jänner 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. wird Folge gegeben und folgender Spruch gefällt:

„Sie haben als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma X s.r.o. mit Sitz in X, X, X, als Arbeitgeber zu verantworten, dass bei der Kontrolle der Baustelle X, X, am 15.2.2015 um 10:00 Uhr durch Organe der Finanzpolizei einen Nachweis über die Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A1) des Arbeitnehmers Z R, geb. X
am Arbeits(einsatz)ort im Inland nicht bereitgehalten wurde.

Gemäß § 7b Abs. 5 iVm § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG iVm § 20 VStG wird wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 17 Stunden verhängt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.5.2016, GZ: SanRB96-22-2016, wurde über den Beschuldigten in Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 17 Stunden) verhängt und in Spruchpunkt 2., ausgesprochen, dass das gegen den Beschuldigten Herrn J M wegen des Verdachts von Übertretungen gemäß § 7b Abs. 5 iVm § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt wird.

In der Begründung führt die belangte Behörde zur verhängten Strafe in Spruchpunkt 1. aus, dass es sich um die Verletzung einer bloßen Ordnungsvorschrift handelt, fahrlässige Tatbegehung erfolgte, einschlägige Verwaltungsvorstrafen bei der Behörde nicht aufscheinen und das Schuldeingeständnis, sowie das geringe Einkommen als mildernd gewertet werden.
Zu Spruchpunkt 2. wird vorgebracht, dass Herr R Z laut dem vorgelegten Firmenregisterauszug eine eigene Firma betreibt, dessen einziger Arbeitnehmer er ist. Herr R Z ist als Firma von der X s.r.o. beauftragt worden, bei den Außenfassadenarbeiten zu helfen und war dieser somit selbst verantwortlich, sämtliche Unterlagen bereit zu halten.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Finanzpolizei Team X für das Finanzamt X als am Verfahren beteiligte Organpartei eingebrachte Beschwerde vom 18.5.2016.
Darin wird zu Spruchpunkt 1. begründend zusammengefasst vorgebracht, dass bereits bei einer Kontrolle am 3.9.2015 die beiden Arbeitnehmer durch die Finanzpolizei L kontrolliert wurden und auch damals nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden konnten. Durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft L wurde daher mit Straferkenntnis vom 15.3.2016 eine Strafe in Höhe von je 1.000 Euro verhängt. Die Kontrolle der Finanzpolizei X fand erst am 15.12.2015 statt und es mussten dem Beschuldigten daher die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes bekannt sein.

Zur in Spruchpunkt 2. von der belangten Behörde ausgesprochenen Verfahrenseinstellung hinsichtlich Herrn R Z wird in der Beschwerde ausgeführt, dass es sich nach der Betrachtung des wahren wirtschaftlichen Gehalts bei diesem um einen Arbeitnehmer der Firma des Beschuldigten gehandelt hat, weshalb dieser die erforderlichen Unterlagen am Arbeits(einsatz)ort zur Einsicht durch die Kontrollorgane hätte bereit halten müssen.

3. Mit Schreiben vom 24. Mai 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Jänner 2017. An dieser nahm ein Vertreter der beschwerdeführenden Organpartei sowie der Beschuldigte teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde ein an der gegenständlichen Kontrolle beteiligter Beamter der Finanzpolizei Team X einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschuldigte ist verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma X s.r.o. mit Sitz in X, X, X. Das Unternehmen führt Fassadenarbeiten für Fertigteilhaus-Baufirmen durch.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 15.12.2015 auf der Baustelle X, X, wurden
1. Herr C L, geb. X
2. Herr Z R, geb. X

gemeinsam mit weiteren Arbeitnehmern der Firma des Beschuldigten bei Fassadenarbeiten angetroffen.
Für Herrn L konnte kein Sozialversicherungsdokument vorgelegt werden.
Herr Z wurde vom Beschuldigten, der zusätzliches Personal für die Arbeiten benötigte, gemeinsam mit seinen Arbeitnehmern zur Durchführung der Fassadenarbeiten auf der Baustelle eingesetzt. Herr Z fuhr dazu gemeinsam mit den übrigen Arbeitern zur Baustelle und war mit diesen in einem vom Beschuldigten bezahlten Quartier untergebracht. Als Entgelt wurden zwischen dem Beschuldigten und Herrn Z 19 Euro pro Stunde vereinbart, abgesehen von Kleinwerkzeug führte Herr Z seine Tätigkeit im Verbund arbeitend mit vom Beschuldigten beigestellten Material und Werkzeug durch.
Für Herrn G konnte bei der Kontrolle weder ein Sozialversicherungsdokument, noch eine ZKO Meldung noch Lohnunterlagen vorgelegt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 19. Jänner 2017. In dieser schilderte der Beschuldigte schlüssig und glaubwürdig das Geschehen auf der Baustelle. Hinsichtlich des Herrn Z gab er an, dass dieser über eigenen Wunsch nicht als angemeldeter Mitarbeiter, sondern als Selbständiger auf der Baustelle tätig wurde, jedoch dieselben Tätigkeiten wie das Personal der Firma X s.r.o. verrichtete und mit diesem im Arbeitsverbund tätig wurde. Der Beschuldigte bestätigte auch, dass daher für ihn auch keine Lohnunterlagen auf der Baustelle bereitgehalten wurden. Das als Zeuge einvernommene Kontrollorgan gab an,

dass auch hinsichtlich Herrn G kein Sozialversicherungsdokument vorgelegt werden konnte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7b Abs. 5 Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I. Nr. 94/2014 haben Arbeitgeber/innen im Sinn des Abs. 1, sofern für den/die entsandten Arbeitnehmer/innen in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin für Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs 3 und 4 am Arbeits(einsatz)ort im Inland bereit zu halten oder diese den Organen der Abgabenbehörde oder der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort in elektronischer Form zugänglich zu machen. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer/innen im Sitz statt des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereits erhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstag wechselnden Arbeits(einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(einsatz)ort bereit zu halten, oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ist die Bereithaltung oder Zugänglichmachung der Unterlagen am Arbeits(einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Verlangen nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis einschließlich des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in iSd Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereit hält oder den Organen der Abgabenbehörde oder der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskassa vor Ort nicht unmittelbar zugänglich macht. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(einsatz)orten am Ort der Kontrolle.

5.2.1. Hinsichtlich des Arbeitnehmers L hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei der Kontrolle durch die Organe der Finanzpolizei kein Sozialversicherungsdokument vorgelegt werden konnte. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag es den Bf auch nicht zu entlasten, dass ergänzende Unterlagen im Anschluss an die Kontrolle vorgelegt

wurden. Im Erkenntnis vom 4.5.2016, Ra 2016/11/0053, hat der VwGH dazu ausgesprochen, dass es nichts an der Verletzung der Bereithaltepflicht ändert, wenn die geforderten Unterlagen kurze Zeit nach der Kontrolle an die Abgabenbehörde übermittelt werden.

Der objektive Tatbestand der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretung hinsichtlich des Arbeitnehmers C L ist daher als erwiesen anzusehen.

5.2.2. Hinsichtlich des Arbeitnehmers Z R ist dem Vorbringen des Beschuldigten, es handle sich bei diesem nicht um seinen Arbeitnehmer sondern war dieser in Erbringung einer Werkleistung als Selbstständiger auf der Baustelle tätig, entgegenzuhalten, dass gemäß § 7i Abs. 10 AVRAG für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist. Ein Werkvertrag liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein "gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten "Ziels" auch kein Ende findet, spricht dies ebenfalls gegen einen Werkvertrag (vgl. z.B. VwGH vom 23. Mai 2007, Zl. 2005/08/0003, mwN).

Aus den Schilderungen des Beschuldigten hinsichtlich des Einsatzes des Arbeiters R Z auf der Baustelle geht hervor, dass dieser gemeinsam mit den Arbeitern des Beschuldigten im Verbund an der Fassade arbeitete, gemeinsam mit den Arbeitern des Beschuldigten zur Baustelle anreiste, mit diesen gemeinsam in einem vom Beschuldigten finanzierten Quartier untergebracht war, eine Entlohnung nach Stunden vereinbart wurde und der Arbeiter zudem im Wesentlichen nur eigenes Kleinwerkzeug, wie sie Arbeiter üblicherweise mit sich führen, verwendete, im Übrigen jedoch auf das von allen anderen Arbeitern herangezogene Material und Werkzeug auf der Baustelle zurückgriff. Aufgrund dieser unstrittigen Sachverhaltsmerkmale ist festzuhalten, dass die von Herrn R Z auf der Baustelle ausgeführte Tätigkeit nicht als selbständige Arbeit im Rahmen der Erfüllung einer Werkvertragsleistung anzusehen ist, sondern gemessen am

wahren wirtschaftlichen Gehalt ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Der Beschuldigte wäre daher verpflichtet gewesen, auch für Herrn Z auf der Baustelle die erforderlichen Sozialversicherungsdokumente bereitzuhalten. Dies war unstrittig nicht der Fall, weshalb auch hinsichtlich des Arbeitnehmers R Z von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung durch den Beschuldigten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im Verfahren sind keine Gründe hervorgekommen, die ein mangelndes Verschulden des Beschuldigten am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung darlegen könnten. So haben sich auch ausländische Unternehmen, die in Österreich tätig sind, mit den gesetzlichen Vorschriften, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhalten sind, entsprechend vertraut zu machen. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte bereits aufgrund einer davor-liegenden Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei im Amtsbereich L auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht wurde. Da bereits fahrlässige Tatbegehung für das Vorliegen des Verschuldens ausreicht, ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

6.1. Zur Beschwerde gegen die in Spruchpunkt 1. verhängte Strafhöhe ist auszuführen, dass zum Tatzeitpunkt eine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung der Bestimmungen des § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG über den Beschuldigten noch nicht vorlag. Eine als Erschwerungsgrund zu berücksichtigende einschlägige Vorstrafe muss bereits zum Zeitpunkt der Begehung der neuen Straftat rechtskräftig sein (vgl. VwGH vom 23.2.1994, Zl. 93/09/0191). Der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen für die gegenständliche Verwaltungsübertretung liegt daher bei einer Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro pro Arbeitnehmer. Dem Beschuldigten kommt zugute, dass er sich nicht nur im Rahmen des gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahrens kooperativ zeigte, sondern auch, dass er das Unrecht seiner Tat reumütig eingesehen hat. Das erforderliche Sozialversicherungsdokument wurde nach der Kontrolle übermittelt und hat der Beschuldigte nunmehr – nach seinen glaubwürdigen Schilderungen in der mündlichen Verhandlung – eine Betriebsform gewählt, die im höheren Ausmaß geeignet sein sollte, Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes hintanzuhalten. Nach Ansicht des LVwG OÖ erscheint daher die von der belangten Behörde über den Beschuldigten verhängte Strafhöhe zu Spruchpunkt 1. unter Anwendung des § 20 VStG

angemessen und gerechtfertigt, weshalb die diesbezügliche Beschwerde der am Verfahren beteiligten Organpartei als unbegründet abzuweisen war.

6.2. Hinsichtlich der zu Spruchpunkt 2. nunmehr verhängten Strafhöhe wird zunächst auf die Ausführungen in Punkt 6.1. oben verwiesen und ergänzend angeführt, dass der Beschuldigte glaubhaft machen konnte, dass der Umstand, dass Herr Z R auf der Baustelle von ihm als Werkvertragsnehmer geführt wurde, obwohl seine Tätigkeit gemäß dem wahren wirtschaftlichen Gehalt tatsächlich eine Arbeit im Rahmen eines Beschäftigtenverhältnisses darstellte, auf einen Wunsch des Herrn Z selbst zurückzuführen war. Nach Ansicht des LVwG OÖ erscheint daher unter Berücksichtigung des Verhaltens des Bf unter Anwendung des § 20 VStG ebenfalls eine Herabsetzung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe angemessen und ausreichend geeignet, um dem Beschuldigten die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Gleichzeitig wird der Beschuldigte jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit empfindlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Panny